

Aqua Viva

Art. 1 Unterschriftenberechtigung

In diesem Artikel wird die Unterschriftsberechtigung der zur Geschäftsführung gehörenden Personen gemäss Art. 20 Abs. 3 der Statuten von Aqua Viva festgelegt.

- ¹ Die Geschäftsführung (Geschäftsführer/in und stellvertretende(r) Geschäftsführer/in) ist für folgende Geschäfte in Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigt:
 - a) Stellungnahmen gegenüber Behörden in laufenden Verfahren,
 - b) Stellungnahmen zu behördlichen Vernehmlassungen (Gesetzesänderungen, Richtplanrevisionen, Nutzungsplanrevisionen etc.) und
 - c) Einsprachen / Einwendungen zu Projekten im Sinne von Art. 2 der Statuten.
- ² Falls eine Person der Geschäftsleitung verhindert ist, ist die Geschäftsführung mit einer weiteren Person der Geschäftsstelle (Bereichs- oder Projektleiter) oder des Vorstands in Kollektivunterschrift zu zweien für die oben aufgeführten Geschäfte zeichnungsberechtigt.
- ³ Die Personen der Geschäftsführung sind für Visierung von Rechnungen zuhanden des die Zahlung veranlassenden Kassiers alleine zeichnungsberechtigt.
- ⁴ Die Geschäftsführung ist gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied in Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigt für das Ergreifen von Rechtsmitteln wie Beschwerden und Rekurse nach Massgabe vorausgegangener Vorstandsbeschlüsse.